

Statuten

Kavallerieverein Zurzach und Umgebung



Kavallerieverein
Zurzach und Umgebung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Dachverband	3
II. Vereinszweck	3
III. Mittel und Haftung	3
IV. Mitgliedschaft	3
V. Mitgliederbeiträge	5
VI. Organisation	5
a) Die Generalversammlung	6
b) Der Vorstand	7
c) Die Rechnungsrevisoren	8
VII. Rechnungsabschluss	8
VIII. Schlussbestimmungen	8



I. Name, Sitz und Dachverband

Name und Sitz Art. 1.1
Unter dem Namen «Kavallerieverein Zurzach und Umgebung» (folgend KVZ genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zurzach.

Der Inhalt dieser Statuten gilt sinngemäss für alle Personen.

Dachverband Art. 1.2
Der KVZ ist Mitglied des Verbands ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

II. Vereinszweck

Zweck Art. 2.1
Der KVZ verfolgt den Zweck, die reiterliche Ausbildung und den Pferdesport zu fördern, sowie die Kameradschaft zu pflegen.

III. Mittel und Haftung

Mittel Art. 3.1
Zur Erfüllung des Vereinszweckes stehen dem KVZ folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Allfällige Beiträge oder Schenkungen von Gönnern oder Behörden
- Reinerträge aus Veranstaltungen
- Kassaüberschüsse, Spareinlagen und Zinsen

Haftung Art. 3.2
Der KVZ übernimmt keine Haftung für Personen und Pferde. Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen die Folgen von Unfall und Sachschäden zu versichern.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 4.1
Der KVZ besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Mitreitern



Aktiv- mitglieder	Art. 4.2 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer ein Jahr im Verein aktiv mitgewirkt und das 18. Altersjahr überschritten hat. Aktivmitglieder verpflichten sich, den Arbeitsaufgeboten Folge zu leisten.
Ehren- mitglieder	Art. 4.3 Aktivmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge können auch durch Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gemacht werden.
Frei- mitglieder	Art. 4.4 Aktivmitglieder, welche 20 Jahre dem KVZ angehört haben, werden Freimitglieder. Die Zeit als Juniorenmitglied wird angerechnet, das Jahr als «Mitreiter» nicht.
Passiv- mitglieder	Art. 4.5 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein mit Jahresbeiträgen unterstützen.
Junioren- mitglieder	Art. 4.6 Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Nach Erreichung des 18. Lebensjahr werden Juniorenmitglieder auf den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung automatisch zu Aktivmitgliedern.
Mitreiter	Art. 4.7 Wer sich um sich die Mitgliedschaft als Aktiv- oder Juniorenmitglied im KVZ bewirbt, wird als Mitreiter aufgenommen. Ab der ersten Generalversammlung nach der Aufnahme beginnt das Probejahr.
Aufnahme	Art. 4.8 Als Aktivmitglied oder Juniorenmitglied kann durch die Generalversammlung aufgenommen werden, wer die Bedingungen unter Art. 4.2 beziehungsweise 4.6 erfüllt. Mitreiter und Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
Übertritt	Art. 4.9 Aktivmitglieder, welche den Verpflichtungen gemäss Art. 4.2 nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung in die Passivmitgliedschaft versetzt werden. Aktivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf den Zeitpunkt der nächsten GV zum Passivmitglied wechseln.

- Austritt** Art. 4.10
Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Tod eines Mitgliedes erlöschen alle Vereinsverbindlichkeiten.
- Ausschluss** Art. 4.11
Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse schaden oder den Mitgliederbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Stimmrecht** Art. 4.12
Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Passivmitglieder, welche dem KVZ bereits als Aktivmitglied angehört haben. Die restlichen Passivmitglieder sowie Juniorenmitglieder und Mitreiter haben kein Stimmrecht.

V. Mitgliederbeiträge

- Beitragspflicht und Höhe** Art. 5.1
Aktiv- und Passivmitglieder sowie Mitreiter nach Überschreitung des 18. Lebensjahres sind beitragspflichtig.
- Ehren-, Frei- und Juniorenmitglieder sowie Mitglieder des Vorstands und der OKs (während ihrer Amtszeit) sind beitragsbefreit.
- Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- Fälligkeit** Art. 5.2
Die Mitgliederbeiträge sind im 1. Quartal des laufenden Jahres ohne Aufforderung zu bezahlen. Wird der Beitrag trotz Mahnung bis am 30. Juni nicht bezahlt, so verfallen für das laufende Jahr sämtliche Rechte des säumigen Mitgliedes gegenüber dem Verein.

VI. Organisation

- Organe** Art. 6.1
Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Einberufung Art. 6.2

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die GV im 1. Quartal stattfinden. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmbfähigen Mitglieder unter schriftlicher Begründung die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche GV wird in gleicherweise einberufen die die ordentliche GV.

Beschlussfähigkeit Art. 6.3

Die an der GV teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

Abstimmungsverfahren Art. 6.4

Die Abstimmung über die Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Regel mit offenem Handmehr. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Mehrheitsbeschluss Art. 6.5

Für die Neufassung oder Abänderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt. Bei allen übrigen Verhandlungsgegenständen genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Vereinspräsident den Stichentscheid, bei Geheimabstimmung der Losentscheid.

Vorsitz Art. 6.6

Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten geleitet (im Falle der Verhinderung vom Vizepräsidenten). In ausserordentlichen Fällen und bei Wahlen ist die GV befugt, einen Tagespräsidenten zu wählen.

Stimmenzähler Art. 6.7

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Aufgaben Art. 6.8

- Generalversammlung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassabericht und Genehmigung der Rechnung
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Jahresprogramm
 - Wahlen
 - Mutationen
 - Ehrungen
 - Verschiedenes

Ferner entscheidet die Generalversammlung über Statutenrevisionen und die allfällige Auflösung des Vereins

Anträge	<p>Art. 6.9 Anträge von Mitgliedern, welche nicht in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände betreffen, sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.</p> <p>b) Der Vorstand</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 6.10 Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Wahl	<p>Art. 6.11 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt. Der Präsident wird einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.</p>
Sitzungen	<p>Art. 6.12 Der Vorstand tritt nach dem Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 6.13</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. - Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. - Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und Statuten - Dringende Geschäfte, welche ausserhalb seiner Zuständigkeit liegen, aber nicht aufgeschoben werden können, kann der Vorstand unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung selbst entscheiden. - Einberufung der Generalversammlung - Er ist befugt, nach Bedarf beratende Kommissionen und Organisationskomitees zu bilden und ihnen besondere Aufgaben zu übertragen.
Aufgabenverteilung	<p>Art. 6.14 Zu den Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Präsident ist für den ordentlichen Gang der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. - Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Im Besonderen leitet er Verhandlungen, welche den Präsidenten betreffen. - Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die Vereinskorrespondenz. Er ist zugleich Vizepräsident. - Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. - Die 2 Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in allen Belangen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Wahl Art. 6.15
Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gewählt.

Amtsduer Art. 6.16
Die Amtsduer betragt 2 Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtsduer nicht sofort wiederwahlbar. Ihr Ausscheiden erfolgt turnusgemass, indem alljahrlich ein Rechnungsrevisor ersetzt wird.

VII. Rechnungsabschluss

Vereinsjahr Art. 7.1
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und die Rechnung ist auf dessen Ende abzuschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen

Auflosung Art. 8.1
des Vereins Ein Auflosungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung. Im Falle der Auflosung des Vereins ist das vorhandene Vermogen bei einem anerkannten Bankinstitut anzulegen. Die Generalversammlung entscheidet uber die Verwendung des vorhandenen Vermogens.

Verweis auf Art. 8.2
das Gesetz Soweit die vorstehenden Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die einschlagigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Aufhebung Art. 8.3
des alten Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 3. Marz 2023
Rechts ordnungsgemass beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 1980 und treten ruckwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Kavallerieverein Zurzach und Umgebung



Viviane Dillier
Prasidentin



Melanie Kohling
Vizeprasidentin